

VERFÜGUNG

vom 16. September 1999

Uster. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Türli - Festsetzung

Das Gebiet Türli in Uster ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet und Gebiet für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für den Abbau von 115'000 m³ Kies und die anschliessende Endgestaltung zuständig. Die von der TR AG eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der tangierten Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 7. Mai bis zum 6. Juli 1999 öffentlich aufgelegt worden. Gegen den Gestaltungsplan sind keine Einwendungen eingereicht worden.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Der Festsetzung des Gestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Türli, bestehend aus den Vorschriften und den Plänen Nrn. 1 - 6 vom 11. Januar 1999, wird festgesetzt.

- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Stadtverwaltung Uster und der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.

- III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und der Gesuchstellerin separat in Rechnung gestellt:

Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr.	6'000.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	6'048.00	(Konto 3013.01.4310.015)

Die Insertionskosten werden separat in Rechnung gestellt.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, die TR AG, P. Egli, Postfach, 8610 Uster (je unter Beilage des Gestaltungsplanes im Doppel), den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Arbeitsinspektorat, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Tiefbauamt, Planverwaltung, das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes), das Verwaltungsgericht, das Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer & Rutz, Mettlenstr. 33, 8330 Pfäffikon, das Amt für Raumordnung und Vermessung sowie an das BD/DLZ, Abt. FRW.

Zürich, den 16. September 1999
991252/Ora/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

A. Dümmerthal

Kantonaler Gestaltungsplan


Kiesabbaugebiet Türli

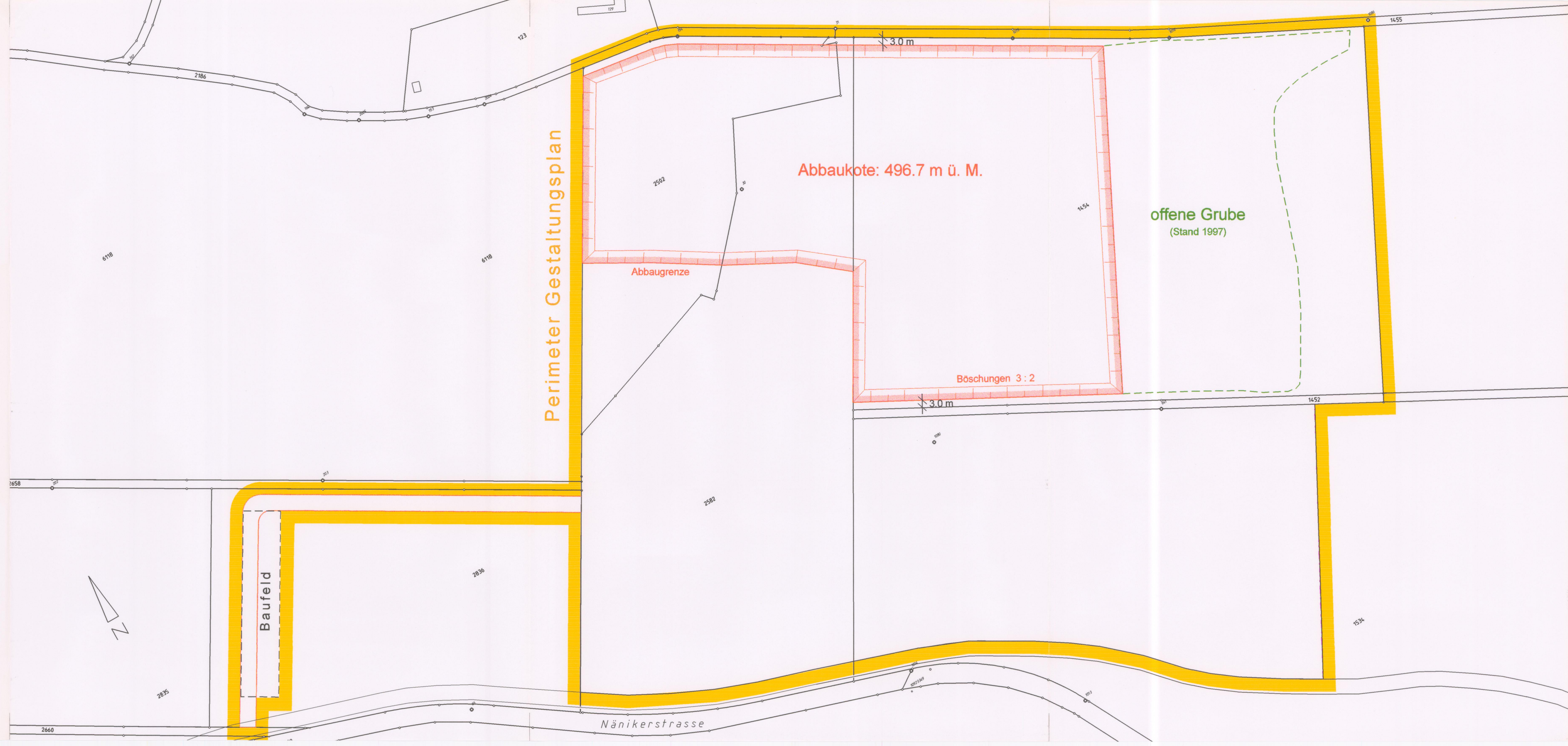
Perimeter und Abbau

1:1000

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten

Nr. 1163
vom 16. SEP. 1999

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO WIDMER & RUTZ DIPL. INGENIEURE ETH/SIA METTLLENSTRASSE 33, 8330 PFÄFFIKON/ZH	Plan Nr.: 1 Auftrag: 222 File: 222_gp-1_perimeter-2.i Format: 84 x 30																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Änd.</th> <th>Entw.</th> <th>CAD</th> <th>Kontr.</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Rz</td> <td>WM</td> <td>Rz</td> <td>18.12.97</td> </tr> <tr> <td>a</td> <td>Rz</td> <td>WM</td> <td>Rz</td> <td>3.6.98</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>Rz</td> <td>WM</td> <td>Rz</td> <td>11.1.99</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Änd.	Entw.	CAD	Kontr.	Datum		Rz	WM	Rz	18.12.97	a	Rz	WM	Rz	3.6.98	b	Rz	WM	Rz	11.1.99										
Änd.	Entw.	CAD	Kontr.	Datum																											
	Rz	WM	Rz	18.12.97																											
a	Rz	WM	Rz	3.6.98																											
b	Rz	WM	Rz	11.1.99																											
Gesuchstellerin:  TR AG Transport & Recycling AG 8610 Uster 01/941 13 34																															



Kantonaler Gestaltungsplan


Kiesabbaugebiet Türli

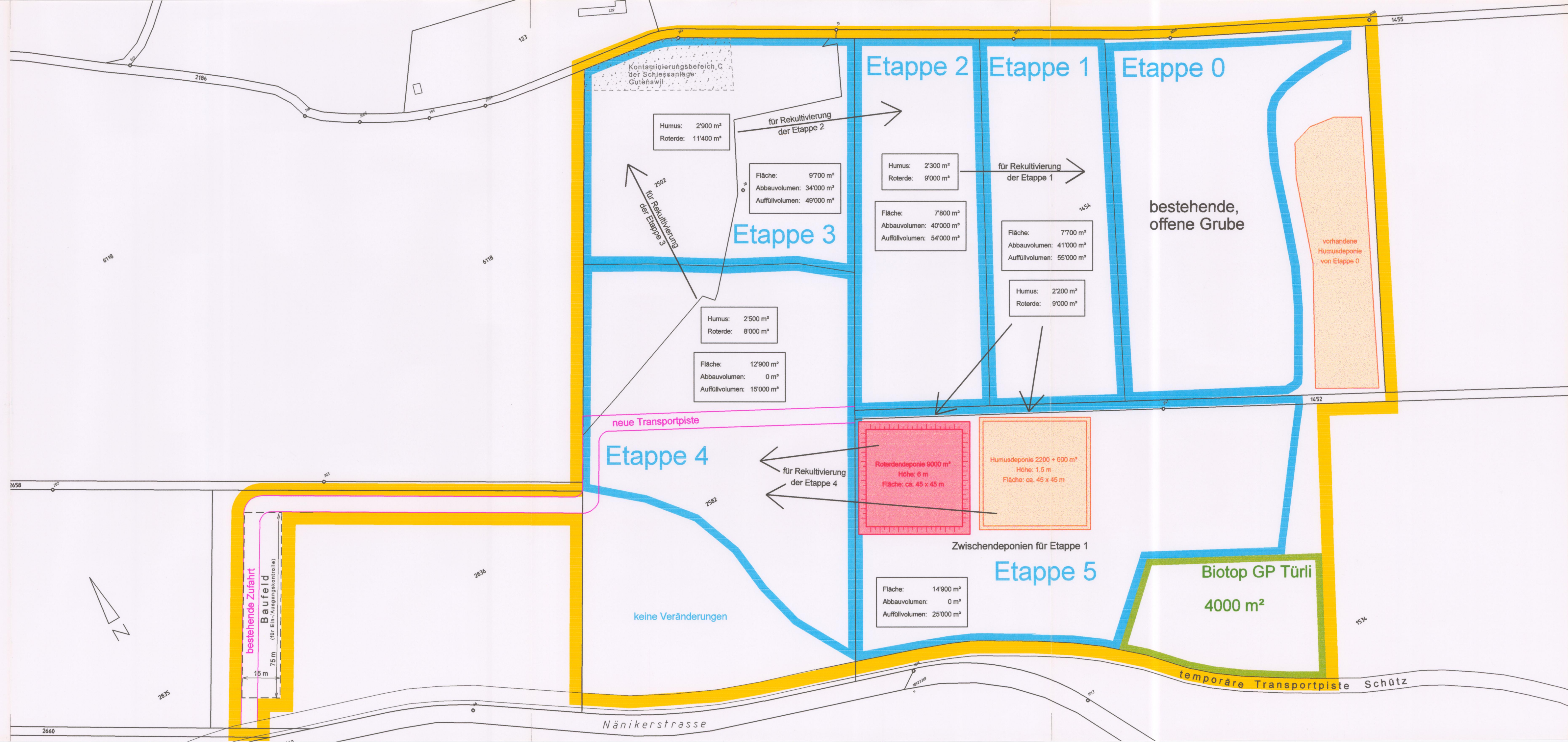
Etappierung, Zwischendeponien und Erschliessung

1:1000

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten

Nr. 1163
vom 16. SEP. 1999

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO WIDMER & RUTZ DIPL. INGENIEURE ETH/SIA METTLLENSTRASSE 33, 8330 PFÄFFIKON/ZH	Plan Nr.: 2 File: 222_gp-2_etappen-2.i Format: 84 x 30	Auftrag: 222 222_gp-2_etappen-2.i																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Änd.</th> <th>Entw.</th> <th>CAD</th> <th>Kontr.</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>WM</td> <td>WM</td> <td>Rz</td> <td>18.12.97</td> </tr> <tr> <td>a</td> <td>Rz</td> <td>WM</td> <td>Rz</td> <td>3.6.98</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>Rz</td> <td>WM</td> <td>Rz</td> <td>11.1.99</td> </tr> </tbody> </table>	Änd.	Entw.	CAD	Kontr.	Datum		WM	WM	Rz	18.12.97	a	Rz	WM	Rz	3.6.98	b	Rz	WM	Rz	11.1.99
Änd.	Entw.	CAD	Kontr.	Datum																	
	WM	WM	Rz	18.12.97																	
a	Rz	WM	Rz	3.6.98																	
b	Rz	WM	Rz	11.1.99																	
Gesuchstellerin:  TR AG Transport & Recycling AG 8610 Uster 01/941 13 34																					




Kantonaler Gestaltungsplan

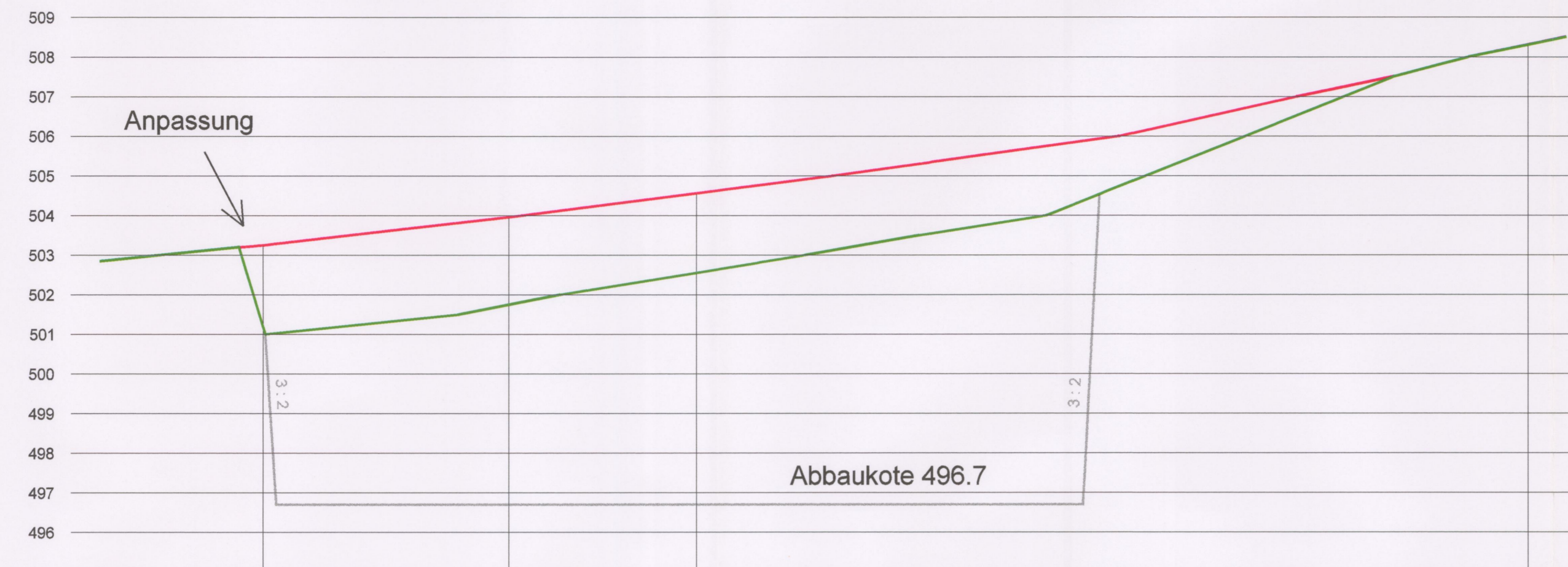
Kiesabbaugebiet Türli

Profile
1:1000/100

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten
Nr. 1163
vom 16. SEP. 1999

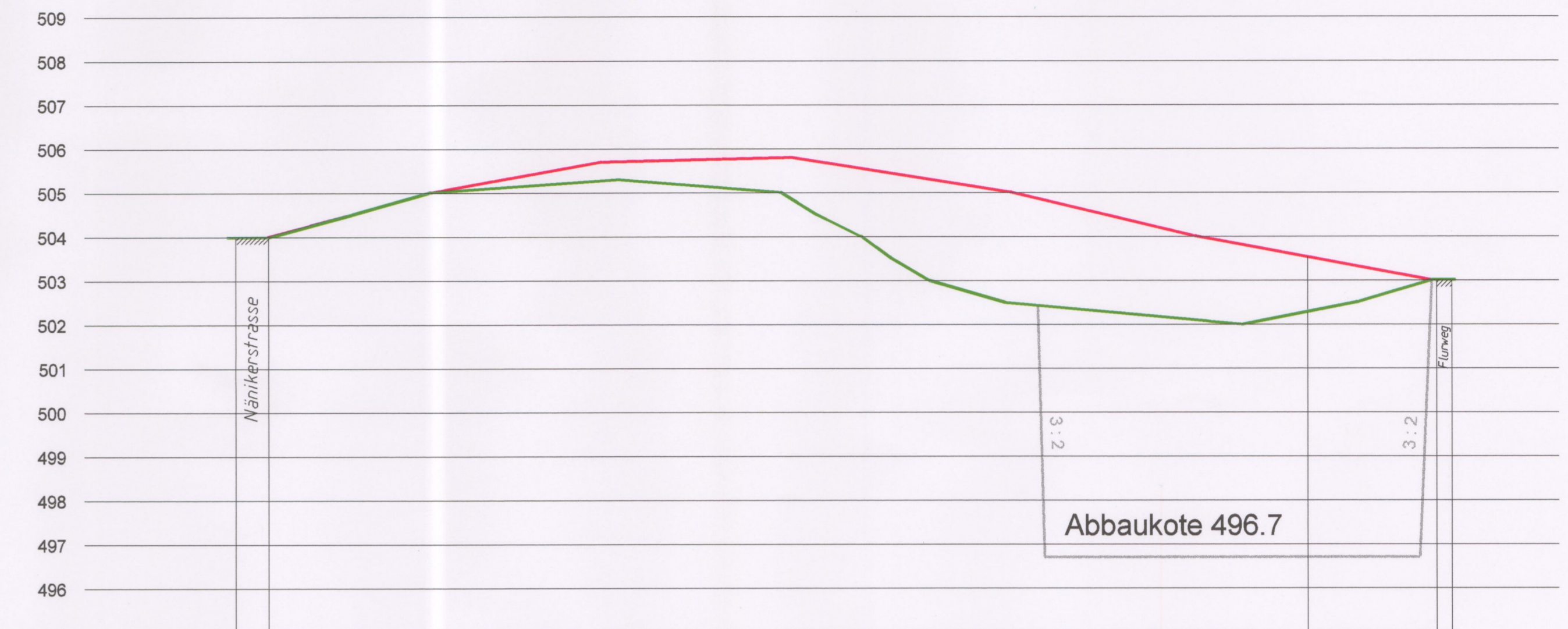
Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO WIDMER & RUTZ DIPL. INGENIEURE ETH/SIA METTLERSTRASSE 33, 8330 PFÄFFIKON/ZH	Plan Nr.: 4	Auftrag: 222			
	File: 222_gp-4_profile-2.1	Format: 105 x 60			
Gesuchstellerin:  Transport & Recycling AG 8410 Uster 01/041 13 94	Änd.	Entw.	CAD	Kontr.	Datum
		Rz	WM	Rz	18.12.97
	a	Rz	WM	Rz	3.6.98
	b	Rz	WM	Rz	11.1.99

Schnitt A - A



Horizont 495 m ü. M.

Schnitt 1 - 1



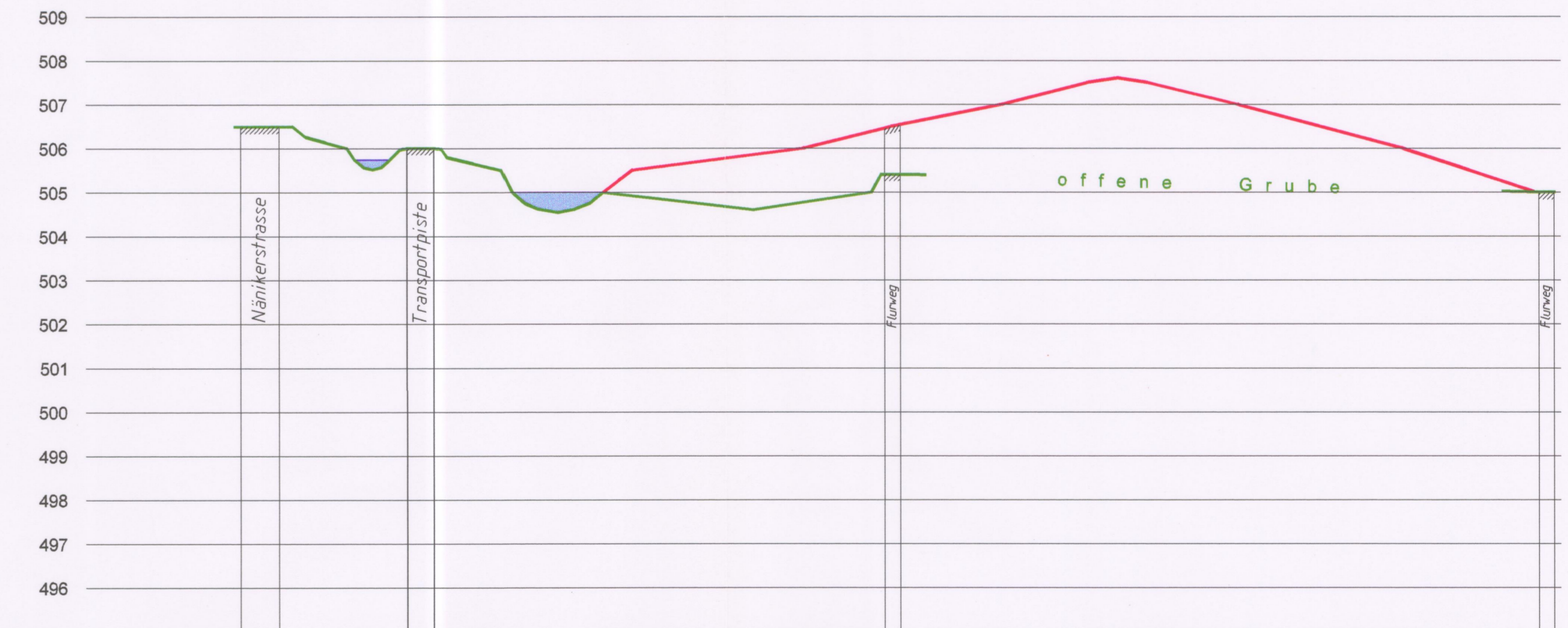
Horizont 495 m ü. M.

Schnitt B - B



Horizont 495 m ü. M.

Schnitt 2 - 2




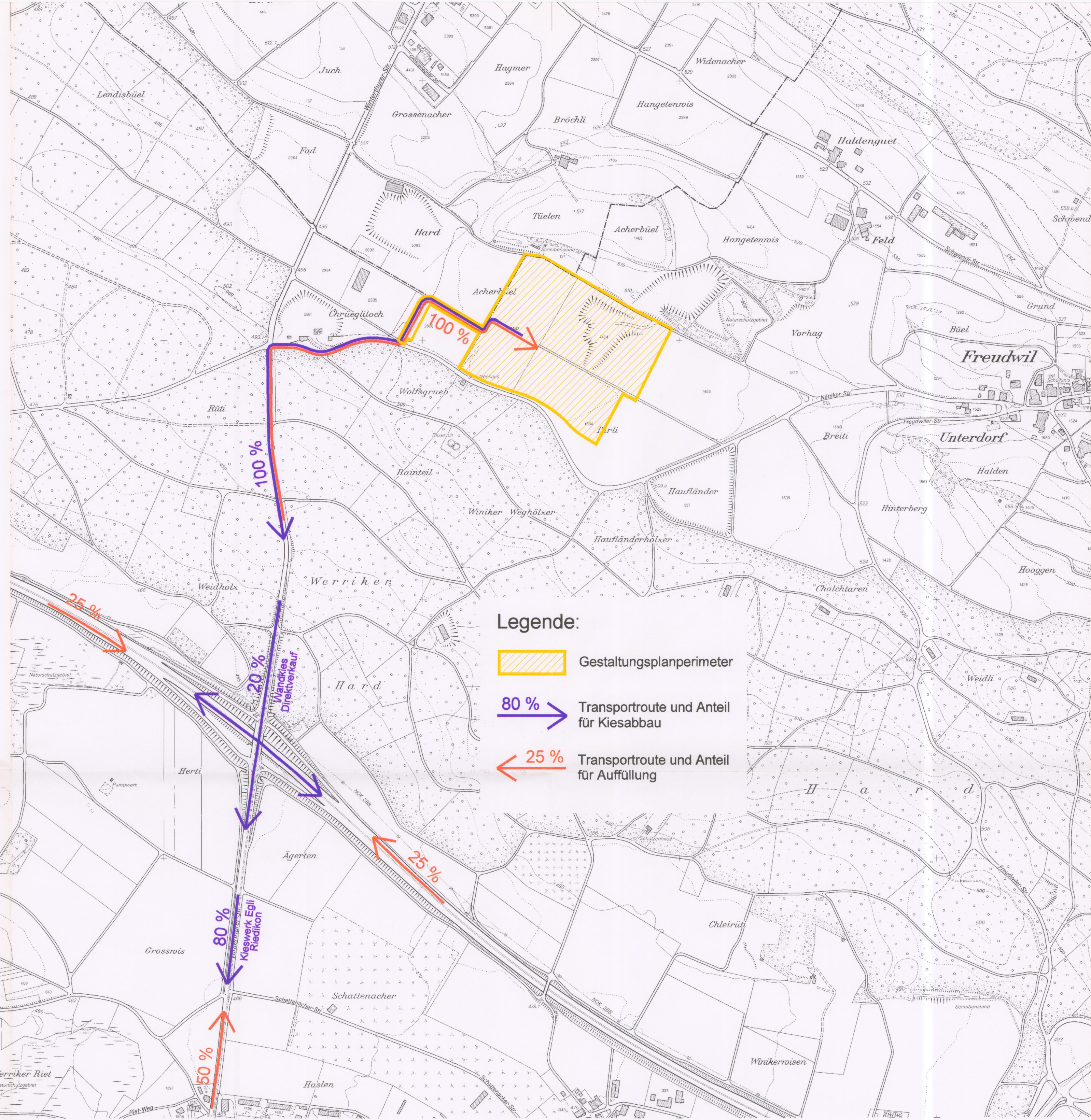
Horizont 495 m ü. M.


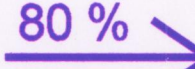
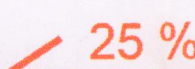
Kantonaler Gestaltungsplan
Kiesabbaugebiet Türli

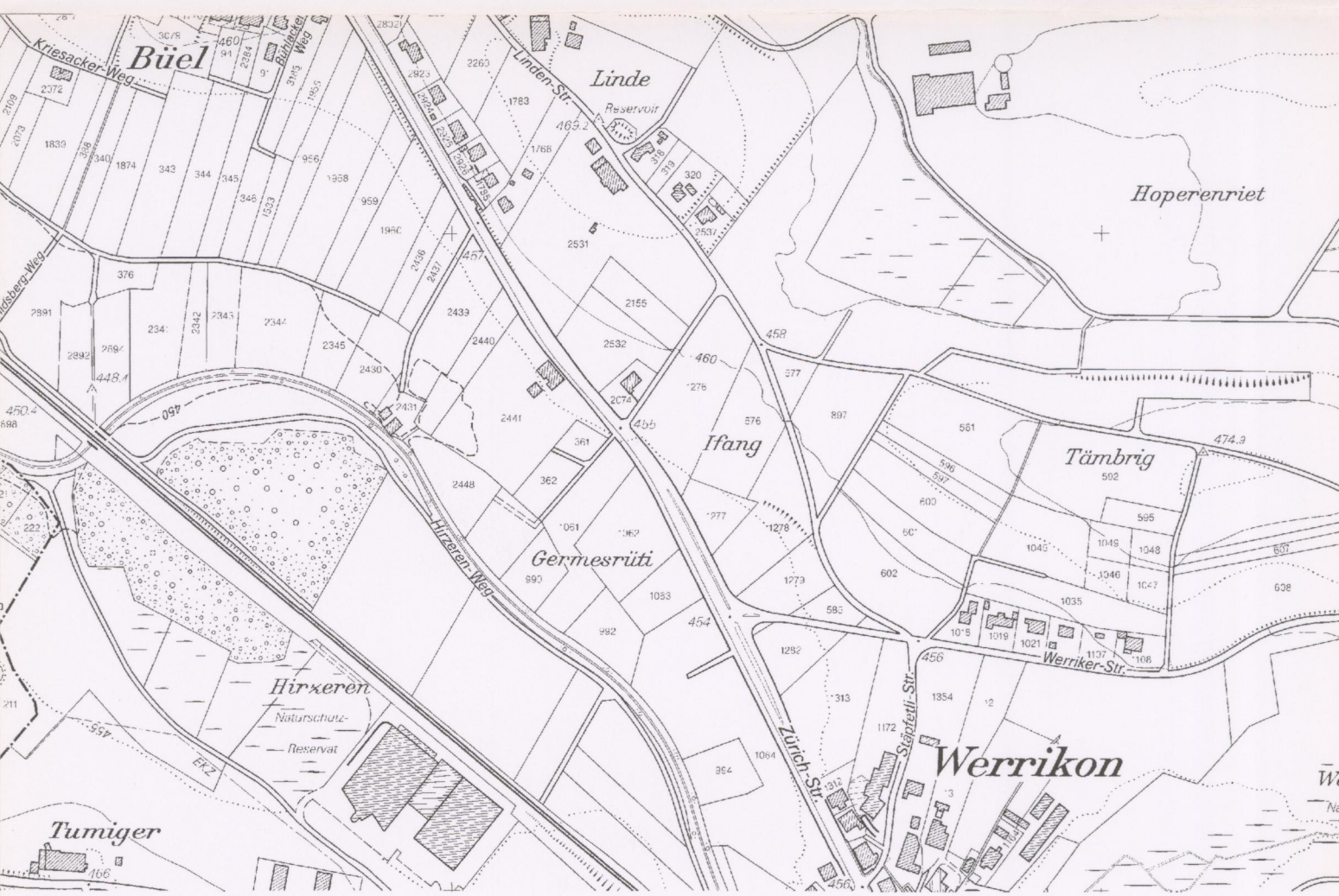
Transportrouten
1:5000

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten
Nr. 1163
vom 16. SEP. 1999

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO WIDMER & RUTZ DIPL. INGENIEURE ETH/SIA METTLLENSTRASSE 33, 8330 PFAFFIKON/ZH	Plan Nr. 5	Auftrag: 222			
	File: 222_gp-5_transportrouten-2.i	Format: 63 x 45			
Gesuchstellerin:  TR AG Transport & Recycling AG 8610 Uster 01/941 13 34	Änd.	Entw.	CAD	Kontr.	Datum
		Rz	WM	Rz	18.12.97
	a	Rz	WM	Rz	3.6.98
					11.1.99



- Legende:**
-  Gestaltungsplanperimeter
 -  80 % Transportroute und Anteil für Kiesabbau
 -  25 % Transportroute und Anteil für Auffüllung




Kantonaler Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Türli

Rekultivierung, Profil, Vorgang

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten

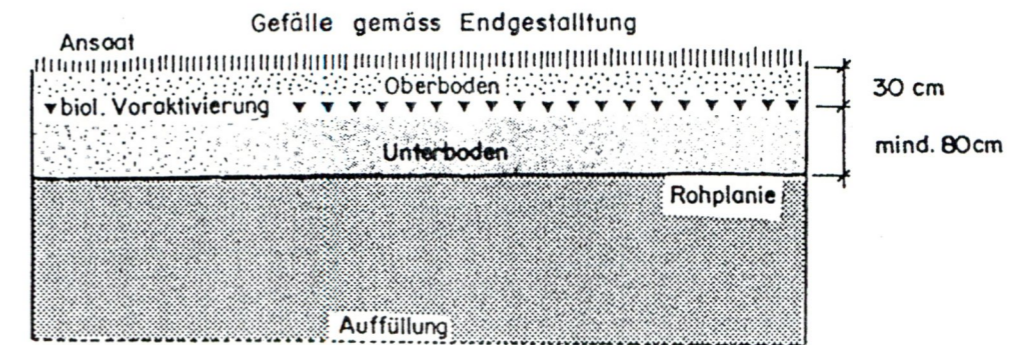
Nr. 1163
vom 16. SEP. 1999

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO WIDMER & RUTZ DIPL. INGENIEURE ETH/SIA METTLLENSTRASSE 33, 8330 PFÄFFIKON/ZH	Plan Nr: 6 Auftrag: 222				
	Format: A3				
Gesuchstellerin:  TRAG Transport & Recycling AG 8610 Uster 01/941 13 34	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum
				Rz	18.12.97
					3.6.98
					11.1.99

Rekultivierung, Profil, Vorgang

Gemäss den Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen der Bau- und der Volkswirtschaftsdirektion, vom Dezember 1991.

Profil durch den rekultivierten Boden:



Vorschriften für die Rekultivierung des Unter- und Oberbodens:

- lockere Schüttung, rückwärts eingebracht
- nur mit Maschinen mit kleinem Bodendruck (<math><300 \text{ g/cm}^2</math>) eingeebnet
- Schüttung in einem Arbeitsgang, keine Schichtung
- Jahreszeit der Bauarbeiten:

Unterboden:	Mitte April bis Ende August
Oberboden:	Mai bis Mitte Juli
- Begrünung:

Unterboden:	biologische Aktivierung mit winterharter Zwischenfrucht
Oberboden:	Begrünung mit Leguminosen

Der Oberboden muss in trockenem Zustand im folgenden Jahr über dem bepflanzten Unterboden eingebracht werden.

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf PBG § 2 und § 44a, für das Kiesabbaugebiet "Türli", Freudwil/Uster, den nachstehenden öffentlichen, kantonalen Gestaltungsplan.

Artikel 1: Zweck

Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung und Rekultivierung des Gebietes "Türli" in Freudwil, Stadt Uster.

Artikel 2: Akten

Der Gestaltungsplan besteht aus den Gestaltungsplanvorschriften und den folgenden Plänen:

- Plan 1 Perimeter und Abbau, 1:1000, dat. 11.1.99
- Plan 2 Etappierung und Zwischendeponien, 1:1000, dat. 11.1.99
- Plan 3 Endgestaltung, 1:1000, dat. 11.1.99
- Plan 4 Profile, 1:1000/100, dat. 11.1.99
- Plan 5 Transportrouten, 1:5000, dat. 11.1.99
- Plan 6 Rekultivierung, Profil, Vorgang, dat. 11.1.99

Artikel 3: Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für die Grundstücke Kat.Nr. 1452, 1454, 1534, 2502/2582 und 2836. Die Perimeterabgrenzung ist im Plan 1 "Perimeter und Abbau" dargestellt.

Artikel 4: Abbau

Der Abbauperimeter umfasst, gemäss Plan 1, Teile der Grundstücke 1454 und 2502/2582. Das Abbauvolumen umfasst etwa 115'000 m³ Kies (Festmass).

Für den Abbau sind die Pläne 1+2 massgebend. Die Abbautiefe ist im ganzen Gebiet begrenzt durch die Abbaukote von 496.7 müM.

Artikel 5: Endgestaltung

Das Gebiet der Endgestaltung umfasst das in Artikel 4 umschriebene Abbaugelände, sowie aus gestalterischen Gründen mehrere angrenzende Bereiche (siehe Plan 2, Etappen 4+5).

Die Auffüllung hat so zu erfolgen, dass nach der Rekultivierung die Projekthöhen gemäss Plan 3 "Endgestaltung" erreicht werden.

Der Flurweg Kat.Nr. 1452 ist nach der Auffüllung im unveränderten Grundstück wiederherzustellen.

Bedingt durch die Anpassungen an die bestehenden angrenzenden Auffüllungen ergeben sich zum ursprünglichen Terrain Überschüttungen von bis zu 3.5 m, im Durchschnitt etwa 1.5 m. Im Abbauparimeter (Etappen 1-3) beträgt das zusätzliche Auffüllvolumen 44'000 m³ (Festmass), in den angrenzenden Gebieten (Etappen 4+5) 40'000 m³ (Festmass).

Artikel 6: Etappierung

Der Abbau- und Auffüllvorgang muss in der Reihenfolge der im Plan 2 aufgeführten Etappen erfolgen. Die jeweils offene Fläche darf dabei 1.6 ha nicht überschreiten.

Artikel 7: Umzäunung

Entlang der Flurwege sind die Böschungsoberkanten mit festen Zäunen sichern. Diese haben einen Wegabstand von mindestens 1m einzuhalten.

Artikel 8: Maschineneinsatz

Der Abbau hat mit Erdbewegungs- oder Abbaumaschinen und falls notwendig mit Sprengungen zu erfolgen.

Artikel 9: Humuszwischendeponierung

Die Zwischendeponierung von Humus und Roterde hat gemäss Plan 2 innerhalb des Perimeters zu erfolgen. Humus und Roterde sind getrennt zu deponieren und sofort zu begrünen. Die Höhe der Humusdeponie darf höchstens 1.5 m betragen, jene der Roterde höchstens 6.0 m.

Roterde und Humus der Etappen 2-4 sind in der vorgängigen Etappe möglichst direkt wieder anzulegen.

Im Kontaminierungsbereich C der Schiessanlage Gutenwil (gemäss Eintrag Plan 2) muss der Humus separat abgetragen, zwischengelagert und bei der Rekultivierung an gleicher Stelle wieder eingebaut werden. Oder vor dem Humusabtrag ist nachzuweisen, dass dessen Schadstoffbelastung die massgeblichen Grenzwerte einhält.

Artikel 10: Auffüllung und Rekultivierung

Als Auffüllmaterial darf nur sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.

Ziel der Rekultivierung ist es, optimale Voraussetzungen zu schaffen für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung. Massgebend für die Rekultivierung des Unter- und Oberbodens ist Plan 6. Die Rekultivierungsarbeiten haben nach den "Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen" (Kanton Zürich, Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft, Dez. 1991) zu erfolgen. Die Sanierung und Finanzierung allfälliger Verdichtungen und Vernässungen ist für die ersten 10 Jahre nach der Rekultivierung zu regeln.

Die Erschliessungsanlagen und das Baufeld sind, dem angrenzenden Niveau angepasst, ebenfalls für eine landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren.

Artikel 11: Oekologische Ausgleichsfläche

Die Abbau- und Auffüllberechtigten haben innerhalb eines Jahres nach Abbaubeginn eine ökologische Ausgleichsfläche von 0.4 ha, gemäss Plan 3, zu schaffen.

Die Detailgestaltung ist von einem ausgewiesenen Fachmann, im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz des Amtes für Landschaft und Natur, zu projektieren und auszuführen.

Artikel 12: Erschliessung/Transportrouten

Die Transporte von Kies- und Auffüllmaterial müssen auf den festgelegten Routen gemäss Plan 5 "Transportrouten" und über die im Plan 2 dargestellte Erschliessung erfolgen.

Transporte von/zu lokalen Baustellen in Freudwil und Gutenwil sind als Ausnahme zu den Transportrouten gemäss Plan 5 möglich.

Der Anlagenbetreiber hat dafür zu sorgen, dass die Chauffeure über die Transportrouten gut informiert sind.

Artikel 13: Strassenreinigung

Die öffentlichen Strassen, welche für die Transporte benutzt werden, sind sauberzuhalten, bzw. bei Verschmutzung unverzüglich zu reinigen. Die Winterthurerstrasse (Autobahnzubringer) darf gar nie verschmutzt werden.

Artikel 14: Bauten und Anlagen

Innerhalb des Baufeldes gemäss Plan 2 sind provisorische Bauten und Anlagen zulässig, aber nur zeitlich befristet auf die Dauer von Kiesabbau und Auffüllung.

Zulässig sind maximal zwei Baucontainer (L/B/H je max. 8.0m/3.0m/3.5m), eine Radwaschanlage (L/B max. 50.0m/4.0m), zwei Waagen (L/B je max. 25.0m/3.5m), je eine Schrankenanlage für die Ein- und die Ausfahrt, sowie je die dazu notwendigen Erschliessungsflächen.

Nach Abschluss von Kiesabbau und Auffüllung sind die Bauten und Anlagen abzubrechen.

Im ganzen Gestaltungsplanperimeter darf kein Bauschutt abgelagert oder verarbeitet werden.

Artikel 15: Überwachung Grundwasser

Die Grundwasserqualität im Ober- und Unterstrom ist durch die Abbau- und Auffüllberechtigten regelmässig zu kontrollieren.

Die Wasserproben sind nach den vom Amt für Gewässerschutz (AGW) festgelegten Parametern zu analysieren. Die Untersuchungsergebnisse sind im Doppel dem AGW, Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, einzureichen.

Die Beprobung hat einmal jährlich zu erfolgen. In Absprache mit dem AGW kann das Intervall vergrössert werden, wenn während dreier Beobachtungsperioden keine Verschlechterung der Grundwasserqualität nachweisbar ist, welche durch die Abbau- und Auffüllberechtigten verursacht wurde.

Artikel 16: Lufthygiene

Die Reduktion der Partikelemissionen dieselbetriebener Baustelleneinrichtungen und -fahrzeuge hat nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu erfolgen. Bei Ersatz sind Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Stand der Technik sind dieselbetriebene Baumaschinen mit Partikelfilter (LRV, Anh. 2, Ziff. 88).

Aus Transport und Umschlagsvorgängen dürfen in der Umgebung keine übermässigen Staubemissionen entstehen. Transportpisten sind feucht zu halten (LRV, Anh. 1, Ziff. 41 und 43).

Artikel 17: Betriebslärm

Die lärmschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist im Baubewilligungsverfahren einzuholen.

Artikel 18: Schiessbetrieb Schiessstand Gutenswil

Aus Sicherheitsgründen ist während dem Schiessbetrieb auf dem Schiessstand Gutenswil der Betrieb der Kiesgrube einzustellen und das Befahren der neuen Transportpiste verboten.

Artikel 19: Inkrafttreten

Dieser öffentliche kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.